

## Besondere Bedingungen für die Lebens- und Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung (BBL 01/2012)

### Sehr geehrtes Mitglied!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen? § 1

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? § 2

Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge? § 3

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen? § 4

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? § 5

### § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen kann gemäß einer der folgenden drei Möglichkeiten erfolgen. Die gewünschte Erhöhungsform ist von Ihnen im Versicherungsantrag anzugeben.

a) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der freiwillige Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung, mindestens um 5 %.

Bei einer Rentendirektversicherung erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen stattdessen jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

b) Die Versicherungssumme/versicherte Rente erhöht sich alle zwei Jahre um 10 % der ursprünglichen Versicherungssumme/versicherten Rente.

c) Die Versicherungssumme/versicherte Rente erhöht sich alle zwei Jahre um 20 % der ursprünglichen Versicherungssumme/versicherten Rente.

(2) Die Beitragserhöhung nach Absatz 1 Buchstabe a bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c haben höhere Beiträge zur Folge. Alle Leistungserhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnerische Alter \*) von 67 Jahren erreicht hat. Haben Sie den flexiblen Abruf vereinbart, erfolgen die Erhöhungen längstens bis ein Jahr vor Ablauf der Grundphase.

(4) Darüber hinaus erfolgen bei einer Rentendirektversicherung die Erhöhungen bei der Erhöhungsform nach Absatz 1 Buchstabe b und c nur solange, bis der Höchstbeitrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht wird. Ab diesem Zeitpunkt werden die Erhöhungen nach Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen.

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Änderung des freiwilligen Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt. Bei Tarifen mit ermäßigtem Anfangsbeitrag findet die erste Erhöhung zu Beginn des 8. Versicherungsjahres statt, danach entsprechend den Regelungen nach § 1.

(2) Bei einer Rentendirektversicherung erfolgen bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a die Erhöhungen des Beitrags und damit der Versicherungsleistungen zu dem Monatsersten, der auf eine Änderung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung folgt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?

(1) Die Errechnung der Versicherungsleistungen bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a bzw. die Ermittlung des höheren Beitrags bei den Erhöhungsformen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c erfolgt nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter \*) der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem vereinbarten Tarif und den ursprünglichen Annahmbedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag) sowie bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter \*) der mitversicherten Person. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge; die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Versicherungsleistungen.

(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen - sofern in Satz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist - im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei den Erhöhungsformen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c alle zwei Jahre um 5 % der ursprünglichen versicherten Rente erhöht. Sie können auch mit uns vereinbaren, die versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei den Erhöhungsformen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c nicht zu erhöhen.

\*) Das rechnerische Alter der versicherten bzw. mitversicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge für die Zusatzversicherungen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph „Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“ der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Bei Kündigung der Versicherung sind die prozentualen Abzüge vom Deckungskapital bei den Erhöhungen genauso hoch wie bei der ursprünglichen Versicherung.

#### **§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder

den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt, wenn Sie

- bei Vereinbarung der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a mehr als zweimal hintereinander
- bei Vereinbarung der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c zweimal hintereinander

von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert, erfolgen keine Erhöhungen, solange Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise vorliegt.

(5) Werden diese Besonderen Bedingungen zu einer Basisrentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz vereinbart, erfolgen die Erhöhungen nur dann, wenn der Tarifbeitrag für eventuell vereinbarte Hinterbliebenen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen kleiner ist als der Tarifbeitrag für die Altersrente.